

Constitution

Geschäfts-Ordnung

für den

constituirenden Reichstag.

I. Provisorische Bildung des Vorstandes und Prüfung der Wahlen.

§. 1.

Die Geschäfte des Vorstandes der Reichsversammlung werden durch einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten und sechs Schriftführer versehen.

Bis zur Constituirung des Reichstages und bis zur endgiltigen Wahl obiger Functionäre werden selbe provisorisch nach dem Lebensalter in der Art berufen, daß der Älteste als Präsident, die beiden Nächstältesten als erster und zweiter Vice-Präsident, die sechs Jüngsten aber als Schriftführer eintreten. Jedem Berufenen steht das Recht der Ablehnung zu.

§. 2.

Zur Prüfung der einzelnen Wahlen und zur Bildung von Ausschüssen theilt sich die ganze Versammlung in neun Abtheilungen.

Als Grundlage der Abtheilung hat die administrative Abgränzung der vertretenen Gouvernements-Bezirke in der Art zu dienen, daß jede Abtheilung Abgeordnete aus jedem Gouvernement nach Verhältniß der auf selbes im Ganzen fallenden Vertreter enthalte. Die Abgeordneten jedes einzelnen Gouvernements stellen unter sich durch das Los neun Listen zusammen, deren jede annähernd den neunten Theil der aus dem betreffenden Gouvernements-Bezirke angemeldeten Abgeordneten umfaßt. Diese neun Listen werden für jedes Gouvernement in einer Urne gesammelt und durch das Los die Zuweisung jeder Liste an die einzelnen Abtheilungen entschieden. Nachträglich sich Anmeldende werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung zur Ergänzung der Abtheilungen zugewiesen, und die wegen weiterer Untheilbarkeit der Ziffer erübrigenden werden sodann durch eine nachträgliche Verlosung zugetheilt.

§. 3.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte alsbald mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorstand, einen Schriftführer und zwei Berichterstatter.

Der Präsident der Reichsversammlung läßt die Wahl-Acten nach Abtheilungen derart ordnen und an die Vorstände der einzelnen Abtheilungen übergeben, daß die erste Abtheilung die Wahl der neunten Abtheilung, die zweite die Wahl der ersten und so fort zu prüfen hat.

Zur Giltigkeit jeder Verhandlung in den Abtheilungen ist die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als der Hälfte jener Mitglieder erforderlich, welche die Abtheilung bilden.

§. 4.

Die Entscheidung über die Giltigkeit der von den Abtheilungen geprüften Wahlen wird über Vertrag der Berichterstatter derselben von der Reichsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 5.

Wahlen, deren Giltigkeit die Reichsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit beanständet, werden nach erfolgter Constituirung derselben an einen nach §. 37 zu bildenden Ausschuf verwiesen, über dessen Antrag der Reichstag beschließt.

§. 6.

In so lange der Reichstag eine beanständete Wahl nicht für ungiltig erklärt, hat der Beaufständete Sitz und Stimme in der Versammlung.

§. 7.

Wahlanfechtungen, welche das Wahlverfahren und die Eigenschaften der Wähler betreffen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig genügend bescheiniget innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anerkennung der Wahl beim Reichstage eingegeben werden.

Wahlanfechtungen, welche einen Mangel der gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, sind auch später noch zulässig, wenn sie gleichzeitig genügend bescheiniget sind.

§. 8.

Nach erfolgter Ungiltigkeitserklärung einer Wahl, so wie nach jedem Ausscheiden eines Abgeordneten, ist der Minister des Innern um die schleunigste Ausschreibung einer neuen Wahl von dem Präsidenten des Reichstages anzugehen.

II. Constituirung des Reichstages und Wahl des Vorstandes.

§. 9.

Sobald 192 Wahlen anerkannt worden sind, erklärt der Alters-Präsident den Reichstag für constituiert.

§. 10.

Der Reichstag wählt alsbald aus seiner Mitte in drei abgeforderten Wahlhandlungen mit absoluter, nach der Zahl der an der Wahl theilnehmenden Abgeordneten zu berechnender Stimmenmehrheit und durch Stimmzettel einen Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Vice-Präsidenten auf die Dauer von vier Wochen. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 11.

Wird bei einer oder der anderen dieser Wahlhandlungen bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Art eine zweite Abstimmung vorgenommen, und

sollte auch in dieser keine absolute Stimmenmehrheit erreicht werden, so wird die dritte Wahl bloß zwischen jenen zweien vorgenommen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten. Ergäbe diese dritte Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das höhere Alter unter den Gewählten.

§. 12.

Hierauf werden in Einer Wahlhandlung durch Stimmzettel sechs Schriftführer aus der Mitte der Abgeordneten für die Dauer des Reichstages gewählt.

Bei diesen Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit von mindestens einem Viertel der Stimmenden; jeder Gewählte kann nach vierwöchentlicher Amtsführung seine Ersetzung verlangen.

§. 13.

Sobald durch diese Wahlen der Vorstand gebildet ist, zeigt der Präsident die stattgefundene Constituirung des Reichstages dem Ministerium an, um Seine Majestät oder dessen Stellvertreter zur feierlichen Eröffnung einzuladen.

III. Obliegenheiten des Reichstags-Vorstandes.

§. 14.

Der Präsident führt den Vorsitz, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, leitet die Verhandlungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht das Ergebniß der letzteren aus; er überwacht die Ordnung im Innern des Hauses und hat das Recht, im Falle von Ordnungstörungen die Sitzungen zu unterbrechen, Ruhestörer von den Gallerien entfernen, und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

§. 15.

Der Präsident eröffnet alle an den Reichstag gelangenden Eingaben und ist das Organ der Reichsversammlung in allen ihren Beziehungen nach Außen.

§. 16.

Der erste, und wenn dieser verhindert ist, der zweite Vice-Präsident übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämtliche Obliegenheiten desselben.

§. 17.

Den Schriftführern liegt es ob, die Sitzungs-Protokolle zu führen, in welche alle zur Verhandlung gekommenen Anträge, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Sie entwerfen alle in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen, falls diese nicht einem besonderen Ausschusse übertragen werden. Sie führen ferner die Abstimmungslisten, die Register über die Anträge der Abgeordneten, und verzeichnen in der

Reihenfolge die Namen derjenigen, die das Wort verlangen.

§. 18.

Der Reichstags-Vorstand (der Präsident, die Vice-Präsidenten und die Schriftführer) bestellt mit absoluter Stimmenmehrheit aus Nichtmitgliedern das erforderliche Archiv-, Kanzlei- und Dienstpersonale, dann die Stenographen und deren Gehilfen, weist denselben die Geschäfte zu und überwacht deren Thätigkeit.

§. 19.

Die stenographischen Aufzeichnungen sind ungesäumt in Currentschrift zu übertragen, und in der Kanzlei des Vorstandes, zur Durchsicht der Redner, durch zwei Stunden nach geschlossener Sitzung aufzulegen. Ein vom Reichstage aus seiner Mitte bestellter Ausschuss von neun Mitgliedern, deren je drei abwechselnd fungiren, besorgt die endliche Redaction und Drucklegung der stenographischen Protokolle, von welchen jedem Abgeordneten zwei Exemplare ausgefolgt werden.

§. 20.

Der Reichstag erhält die zur Bestreitung seiner Kanzlei-Auslagen, der Diäten und Reisekosten seiner Mitglieder erforderlichen Gelder aus der Staatscasse.

§. 21.

Der vom Vorstande aus dem Kanzleipersonale zu bestellende Cassier leistet die Zahlung auf Anweisung des Vorstandes. Er legt dem Reichstage monatliche Rechnung ab, welche einem Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung in öffentlicher Sitzung übergeben wird.

IV. Obliegenheiten der Ordner.

§. 22.

Die Ordner, vier an der Zahl, werden vom Reichstage mit relativer Stimmenmehrheit aus den Abgeordneten für dessen ganze Dauer gewählt, doch steht es jedem derselben frei, nach zwei Monaten seine Ersetzung zu verlangen.

§. 23.

Die Ordner des Reichstages haben die Aufgabe, die Lokalitäten und das ihnen unterstehende Personale zu überwachen; sie bestimmen über die Zuweisung der Berathungszimmer an die einzelnen Abtheilungen und Ausschüsse. Sie fordern die Nationalgarde zur Aufstellung von Wachposten auf, wo sie es nöthig finden, und treffen die Verfügung, daß während der Verhandlung keine Ruhestörung eintritt.

§. 24.

Die Ordner sorgen für die unparteiische Bertheilung der Eintrittskarten zu den Gallerien des Reichstagsales, nach besonderen vom Reichstage zu erlassenden Bestimmungen.

§. 25.

Die Ordner weisen den Berichterstatlern und Stenographen der Journale die für sie bestimmten

Plätze an, und bestimmen den Stenographen eine passende Lokalität in der Nähe des Sitzungssaales für ihre Arbeiten und deren Einsichtnahme durch die Abgeordneten. Sie verfügen überhaupt über die Benützung aller Räume, welche für die Reichsversammlung bestimmt sind.

V. Obliegenheiten der Abgeordneten.

§. 26.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen des Reichstages ununterbrochen Theil zu nehmen.

Um sich von Wien zu entfernen, bedarf der Abgeordnete, wenn seine Abwesenheit nur drei Tage dauern soll, der Urlaubsbewilligung des Präsidenten, welcher die Versammlung davon in Kenntniß zu setzen hat. Urlaub auf längere Zeit kann nur die Reichsversammlung erteilen.

§. 27.

Wenn der Urlaub auf nicht länger als einen halben Monat ausgedehnt wird, tritt keine Verkürzung an der bewilligten Monatsentschädigung ein; bei längerer Dauer findet ein Abzug für so viele halbe Monate Statt, als der Urlaub gedauert hat.

VI. Sitzungen des Reichstages.

§. 28.

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich.

§. 29.

Ausnahmsweise können nichtöffentliche Sitzungen stattfinden, wenn wenigstens zwanzig Abgeordnete darauf antragen und nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer die absolute Majorität sich dafür entscheidet.

§. 30.

Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden. Ob dasselbe zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse der Versammlung ab.

§. 31.

Die Minister wohnen den Sitzungen des Reichstages bei und können, so oft sie es wünschen, das Wort ergreifen, haben aber nur dann das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, wenn sie zugleich Abgeordnete sind.

§. 32.

Zum Beginne einer Sitzung ist die Anwesenheit von hundert, zur Beschlußnahme jene von hundertfünfzig Abgeordneten erforderlich.

VII. Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 33.

Gleich nachdem der Reichstag für constituirt erklärt und feierlich eröffnet ist, werden die neun Abtheilungen desselben neu nach der im §. 2 festgesetzten Weise gebildet.

... und bestimmen den Sitzungsplan ...

V. Obliegenheiten der Abgeordneten

§. 26.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung ...

... und sind verpflichtet ...

§. 27.

Wenn der Antrag auf nicht länger als einen ...

VI. Sitzungen des Reichstages

§. 28.

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich ...

§. 29.

Abwesende Mitglieder können nicht ...

§. 30.

Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung ...

§. 31.

Die Mitglieder haben die Pflicht ...

§. 32.

Die Mitglieder sind verpflichtet ...

VII. Ausschüsse und Ständige

§. 33.

Die Ausschüsse werden durch den Reichstag ...

§. 34.

Der constituirende Reichstag schreitet gleichzeitig zur Zusammensetzung eines Ausschusses, welcher den Entwurf der Verfassung des Reiches, der Provinzen und Gemeinden zu bearbeiten hat.

Dieser Ausschuss wird in der Art gebildet, daß hiezu die Abgeordneten der einzelnen zehn Gouvernements aus sich je drei Mitglieder, daher zusammen dreißig wählen.

§. 35.

Sobald der Verfassungs-Ausschuss den Entwurf beendet hat, läßt er ihn durch Mitglieder, die er aus sich mit absoluter Stimmenmehrheit je eines für jede Abtheilung wählt, den Abtheilungen zur Berathung vortragen und sich die Ergebnisse derselben mittheilen, worauf der Ausschuss in nochmalige Berathung tritt und den Entwurf zum Vertrage für die Reichsversammlung vorbereitet.

§. 36.

Alle anderen Gegenstände, für welche der Reichstag eine Vorberathung beschließt, werden an die Abtheilungen verwiesen und folgendes weitere Verfahren beobachtet.

§. 37.

Jede Abtheilung wählt nach vorhergegangener Berathung des Gegenstandes, und nachdem die Ansicht der Abtheilung durch Abstimmung ermittelt ist, eines ihrer Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit in einen zu bildenden Ausschuss. Der Reichstag kann jedoch die Zahl der Ausschussmitglieder auch größer bestimmen.

§. 38.

Jeder Ausschuss ist beschlußfähig, sobald und so oft mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat sofort einen Vorsitzer, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu ernennen, beide ersteren mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hiernächst wird der Gegenstand in Berathung genommen, bei welcher jedes Mitglied die Ansicht der Mehrzahl und der Minderzahl seiner Abtheilung zu berichten hat, ohne jedoch bei den mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen an jene Ansicht gebunden zu seyn. Das Ergebnis der Berathung ist durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit des Ausschusses erwählten Berichterstatter der Reichsversammlung vorzulegen.

§. 39.

Jedem Ausschusse steht es zu, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen er besondere Kenntnisse des Gegenstandes zutraut, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 40.

Jeder in einen Ausschuss Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und regelmäßig den Sitzungen anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann sich entschul-

digen; eben so kann die Abtheilung wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf Ansuchen zurücknehmen und eine neue Wahl veranstalten.

§. 41.

Den Ausschüssen müssen die Minister jede verlangte Aufklärung oder Auskunft persönlich oder durch Stellvertreter ertheilen.

§. 42.

Jeder Ausschuss hat das Recht, falls nöthig, Zeugen und Sachverständige vorzufordern und zu vernehmen.

§. 43.

Wenn bei einem Antrage an die Versammlung eine Minorität des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ihr besonderes Gutachten abgeben will, so hat sie es dem Hauptberichte beizufügen, doch darf die Erstattung des letzteren dadurch nicht verzögert werden.

§. 44.

Die Berichte oder Anträge der Ausschüsse werden, Fälle dringender Eile oder minderer Wichtigkeit ausgenommen, unter fortlaufenden Nummern gedruckt und wenigstens drei Tage vor der Berathung im Reichstage an alle Mitglieder vertheilt.

§. 45.

Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in der Berathung über den von ihm erstatteten Bericht in der Reichsversammlung die Berathung zu eröffnen und kann nach erklärtem Schlusse derselben noch einmal das Wort verlangen.

§. 46.

Die Sitzungen der Ausschüsse und Abtheilungen sind nicht öffentlich; auch Abgeordnete haben nur auf besondere Einladung Zutritt, doch kann der Präsident denselben ohne Stimmrecht beiwohnen.

VIII. Anträge und Gesetz-Vorschläge.

§. 47.

Jeder selbstständige Antrag eines Abgeordneten ist bei dem Vorstande schriftlich einzugeben, wird auf dessen Veranlassung so schnell als möglich gedruckt und unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt. Der Antrag wird vom Präsidenten in der nächsten Sitzung verkündet, dem Antragsteller eine möglichst kurze Begründung gestattet und hierauf ohne Zulassung einer Debatte die Unterstützungsfrage gestellt. Ein Antrag, der nicht wenigstens von zehn Mitgliedern unterstützt ist, wird hinterlegt.

§. 48.

Wird der Antrag hinreichend unterstützt, so beschließt der Reichstag, ob er an die Abtheilungen zur Vorberathung zu verweisen sei, oder ohne eine solche zur Vollberathung kommen könne.

§. 49.

In beiden Fällen darf die Vollberathung nicht vor Verlauf von drei Tagen nach Verthei-

lung des gedruckten Antrages oder Ausschussberichtes im Reichstage stattfinden.

§. 50.

Von dieser Regel kann durch Beschluß des Reichstages eine Ausnahme bei Anträgen eintreten, die nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

§. 51.

Abänderungsanträge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und sogleich berathen werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich, und zwar ohne Begründung übergeben. Der Reichstag hat das Recht, einen Abänderungsvorschlag an die Abtheilungen zu verweisen und die Verhandlung darüber bis zur Berichterstattung des Ausschusses abzubrechen.

§. 52.

Der Antragsteller kann seinen Vorschlag jederzeit zurücknehmen; wenn aber die Verhandlung einmal eröffnet worden ist, kann der Reichstag auch nach erfolgter Zurücknahme von Seite des Antragstellers die Fortsetzung der Verhandlung beschließen.

§. 53.

Gesetzesvorschläge des Ministeriums müssen gleichfalls schriftlich an den Reichstag gelangen, in Druck gelegt, vertheilt und an einen Ausschuss verwiesen werden. Die Verhandlung im Reichstage hat erst über den Bericht des Ausschusses in der §. 49 bezeichneten Frist zu beginnen, wenn der Reichstag nicht eine längere zu bestimmen für nöthig erachtet.

IX. Tagesordnung.

§. 54.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichstage am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung, so wie den Tag und die Stunde für die nächstfolgende Sitzung und läßt die Tagesordnung im Reichstagsale und in den Abtheilungszimmern anheften.

§. 55.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden im Entwurfe vorgelesen und über allfällige Erinnerungen berichtet. Erfolgt nach nochmaliger Lesung die Annahme, so geschieht die Eintragung in das Protokollbuch des Reichstages unter der Fertigung des Präsidenten und zweier Schriftführer, wornach die Drucklegung des Protokolles verfügt wird.

§. 56.

Hierauf werden die Eingaben, Anträge und Ausschussberichte angekündigt. Nach Verlauf einer Stunde darf auf den Uebergang zur Tagesordnung der Antrag gestellt werden.

X. Redeordnung.

§. 57.

Diejenigen Mitglieder, welche über einen auf der Tagesordnung stehenden Antrag sprechen wollen, können sich beim Vorstande am Tage der bevorstehenden Verhandlung mit der Angabe, ob sie für oder gegen den Antrag sprechen wollen, einschreiben lassen, und erhalten dadurch das Recht, vor Anderen gehört zu werden.

§. 58.

Bei der Verhandlung wird, so lange dieß möglich ist, zwischen solchen Rednern abgewechselt, welche für und welche gegen den Antrag zu sprechen erklärt haben.

§. 59.

Wenn sämtliche eingeschriebene Redner gesprochen haben, wird vom Präsidenten den nicht eingeschriebenen Mitgliedern in der Reihenfolge, wie sie durch Aufstehen sich melden, das Wort ertheilt.

§. 60.

Will der Präsident für oder gegen den Antrag sprechen, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 61.

Nur die Berichterstatter der Ausschüsse und die eingeschriebenen Redner sind gehalten, die Rednerbühne zu besteigen; jedem anderen Sprecher steht es frei, von der Rednerbühne oder von seinem Platze zu sprechen.

§. 62.

Ueber denselben einzelnen Gegenstand der Verhandlung darf ein Redner nur zweimal sprechen; die Minister können ohne Unterbrechung des Redners jederzeit das Wort ergreifen.

§. 63.

Der Reichstag kann zu jeder Zeit eine Verhandlung abbrechen, deren Fortsetzung verschieben, den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Abtheilungen verweisen, oder auch die Verhandlung für geschlossen erklären.

Wenn zehn Mitglieder die Unterbrechung oder den Schluß der Verhandlung begehren, muß der Präsident darüber abstimmen lassen; ist das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft, so ist die Verhandlung fortzusetzen.

§. 64.

Wenn der Reichstag die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, kann der Antragsteller und schließlich der Berichterstatter das Wort nehmen.

§. 65.

Es darf kein Vortrag abgelesen werden, außer den Berichten, welche im Namen eines Ausschusses erstattet werden. Darüber, ob Actenstücke verlesen werden sollen, ist die Versammlung ausdrücklich zu befragen.

§. 66.

Abschweifungen vom Gegenstande ziehen den Ruf des Präsidenten zur Sache, Persönlichkeiten

X. Tagesordnung.

und Störungen der Verhandlung jenen zur Ordnung nach sich.

§. 67.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann den Präsidenten, wenn dieser es nicht unaufgefordert thut, erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen; der Präsident entscheidet hierüber ohne weitere Berufung an die Versammlung.

§. 68.

Der zur Ordnung Gerufene ist verpflichtet, diesem Rufe durch augenblickliches Niederstehen Folge zu leisten, und kann dann zu seiner Vertheidigung das Wort ergreifen, was ihm nicht verweigert werden darf.

§. 69.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen wird, kann der Reichstag, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß derselbe den Redner dennoch hören wolle.

§. 70.

Fände der Präsident nothwendig, die Eintragung der Rüge gegen das dem Ordnungsrufe nicht Folge leistende Mitglied, in das Sitzungsprotokoll zu verfügen, so hat er hiezu den Beschluß des Reichstages einzuholen.

§. 71.

Gelingt es dem Präsidenten nicht, die Ordnung herzustellen, so hat er ohne Berufung an die Versammlung das Recht, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, oder auch gänzlich aufzuheben.

XI. Abstimmung.

§. 72.

Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über die Fragen abgestimmt werden soll.

§. 73.

Vor dem Antrage sind die Abänderungs-Vorschläge, und zwar unter mehreren diejenigen früher zur Abstimmung zu bringen, die den Antrag gänzlich aufheben oder ihn in größerem Maße einschränken.

§. 74.

Der Antrag auf Tagesordnung wird vor Allem zur Abstimmung gebracht.

§. 75.

Abänderungs-Vorschläge und Anträge sind genau in der Fassung, wie sie schriftlich übergeben worden, zur Abstimmung zu bringen. Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden.

Der Präsident hat die Frage stets in bejahender Fassung zu stellen.

§. 76.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen von der Versammlung nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auf-

fordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, durch zehn Minuten inne zu halten, und erst nach deren Verlauf kann zur wirklichen Abstimmung geschritten werden.

§. 77.

Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben Statt. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese nach der Ansicht der Mehrzahl des Gesamtvorstandes kein sicheres Ergebnis, so wird von den Schriftführern die Zählung vorgenommen.

§. 78.

Abstimmung durch Namensaufruf mit Ja oder Nein oder Abstimmung durch Kugelung findet nur ohne Motivirung Statt, wenn sie beim Schlusse der Verhandlung ohne Debatte beantragt und der Antrag im ersten Falle von wenigstens zwanzig, im zweiten von wenigstens fünfzig Abgeordneten unterstützt wird.

§. 79.

Bei der Abstimmung durch die Kugelung erhält jeder Abgeordnete bei der Rednerbühne eine weiße (bejahende) und eine schwarze (verneinende) Kugel. Die eine der Kugeln wird in die Abstimmungs-, die zweite in die Control-Urne geworfen. Die Abstimmenden werden von den Schriftführern gezählt. Die Zahl der Kugeln muß in beiden Urnen übereinstimmen, widrigen Falls die Kugelung wiederholt wird.

§. 80.

Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen; der Präsident stimmt niemals ab.

§. 81.

Jeder aus mehreren Absätzen bestehende Antrag oder Gesetzentwurf muß erst nach seinen Bestandtheilen und schließlich als Ganzes zur Abstimmung gebracht werden.

§. 82.

Der Verfassungsentwurf, so wie jeder andere Gesetzentwurf muß dreimal zur Berathung und Schlußfassung kommen, und zwar in Zwischenräumen von wenigstens acht, von der letzten Beschlußnahme an, zu berechnenden Tagen.

XII. Interpellationen.

§. 83.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten der Reichsversammlung, an die Vorstände der Abtheilungen und der Ausschüsse oder an die Minister auch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nicht auf der Tagesordnung steht, so wie auch von letzteren die Vorlage amtlicher Urkunden zu verlangen. In diesem Falle darf aber die Interpellation eine bereits begonnene Verhandlung nicht unterbrechen.

§. 84.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort ertheilen, sie für eine spätere Reichstagsitzung zu-

und die Beschlüsse der Reichsversammlung, welche durch die Reichsversammlung beschlossen worden sind, zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

Die Beschlüsse der Reichsversammlung sind durch die Reichsversammlung zu vollziehen, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen.

sichern, oder mit Angabe der Gründe abzulehnen. Dasselbe gilt bezüglich der Urkunden, um deren Vorlage die Minister angegangen werden.

XIII. Eingaben.

§. 85.

Eingaben an den Reichstag sind schriftlich einzusenden.

Deputationen werden weder in die Reichstagsitzungen, noch in die Abtheilungen und Ausschüsse zugelassen.

§. 86.

Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß eingetragen und der Versammlung in jeder Sitzung vor dem Uebergange zur Tagesordnung angekündigt. Der Präsident verweist diejenigen, welche nicht den Ausschüssen übergeben werden, an einen eigenen nach §. 37 zusammenzusetzenden Petitionsausschuß zum Berichte.

§. 87.

Anonyme Petitionen werden ohne Eingehen in den Inhalt einfach zu den Acten genommen.

§. 88.

Dem Petitionsausschusse ist ein bestimmter Tag in jeder Woche zur Vorlegung seiner Berichte einzuräumen. Erst nach völliger Erledigung derselben kann zu anderen Geschäften der Tagesordnung übergegangen werden.

§. 89.

Dem Bittsteller wird durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse des Reichstages gegeben.

XIV. Deputationen.

§. 90.

Deputationen, zu deren Abordnung sich der Reichstag aus eigenem Antriebe oder über erhaltene Einladung bestimmt findet, werden nach Feststellung der Zahl der Mitglieder, aus denen die Deputation zu bestehen hat, durch absolute Stimmenmehrheit von den Abtheilungen aus der ganzen Versammlung gewählt. Der Präsident hat die Abstimmungen der einzelnen Abtheilungen zu empfangen und das Ergebniß derselben auszusprechen.

§. 91.

Jede Deputation wird mit einer Beglaubigungs-Urkunde und mit der nach Umständen erforderlichen Adresse und Instruction versehen.

XV. Schluß des Reichstages.

§. 92.

Sobald der Reichstag erklärt, seine Geschäfte beendigt zu haben, macht der Präsident dem Ministerium hiervon die Mittheilung, damit Se. Majestät zu dem feierlichen Schlusse des Reichstages eingeladen werde.

